Kreis Lippe - Der Landrat · 32754 Detmold

Gemeinde Leopoldshöhe
Der Bürgermeister
Kirchweg 1

33818 Leopoldshöhe

Eingegangen am
08.FEB.2006
Gemeinde Leopoldshöhe

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.lippe.de

02.02.2006

Aktenzeichen: 4.5-66 38 21-12/28

Fachgebiet
4.5 Wasser- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Frau Szalatnay
Zimmer 672
fon 05231 62- 672
fax 05231 630114504
a.szalatnay@lippe.de

Bankverbindungen
Sparkasse Detmold
BLZ 476 501 30
Konto 18

Volksbank Detmold e.G.
BLZ 476 900 80
Konto 106 688 800 0

Sparkasse Lemgo
BLZ 482 501 10
Konto 10 73

Postbank Hannover
BLZ 250 100 30
Konto 458 83 300

So finden Sie uns
Busverbindung
Linie 702 oder 706
ab Bahnhof Detmold bis
Kreishaus – alle 15 Min.

Bus & Bahn Hotline
Anrufer aus Lippe
0180 1339933
Anrufer bundesweit
05231 977782

Erlaubnisbescheid

I.
Inhalt des Bescheides

Der Gemeinde Leopoldshöhe, Kirchweg 1 in 33818 Leopoldshöhe wird hiermit unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 2, 3 und 7 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes - WHG – in der Bekanntmachung der Neufassung vom 19.08.2002 (BGBl. 2002 Teil I S. 3245) i.V.m. §§ 24, 25, 30 und 137 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - LWG - vom 12.05.2005 (GV NW S. 463 ff.) i.d.z.Z. geltenden Fassung die widerrufliche

bis zum 28.02.2026

befristete Erlaubnis erteilt,

das Wasser des Pansbaches auf der Gemarkung Asemissen, Flur 2, Flurstück 1379 bis zu einer max. Höhe von 134,60 m ü. NN aufzustauen.

Lage des Stauwerkes:

Gemeinde:	Leopoldshöhe
Gemarkung:	Asemissen
Flur:	2
Flurstück:	1379
Flussgebietskennzahl:	464.62302
Gewässerstationierungskarte:	4018 "Lage"
Stationierung:	2,200 km Pansbach
Rechtswert:	34 77 182
Hochwert:	57 61 285

Lippeservice

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.lippe.de

II.

Folgende Unterlagen sind Bestandteil des Bescheides:

Antrag vom 19.10.2005	
Erlaubnisantrag vom 18.06.1985	
Erläuterungsbericht mit wassertechnischen Berechnungen	
Übersichtsplan	Maßstab 1:25.000
Lageplan	Maßstab 1: .500
Längs- und Querschnitt	Maßstab 1: .100
Schnitt, Draufsicht Mönch	

III.
Nebenbestimmungen

Gem. § 4 WHG, § 24 Abs. 2 LWG, § 14 Ordnungsbehördengesetz vom 13.05.1980 (GV NW S. 528) werden nachstehende Nebenbestimmungen festgesetzt, um nachteilige Wirkungen des Unternehmens für andere zu verhüten und um Gefahren abzuwehren:

1. Die Anlagen zur Benutzung des Gewässers im Rahmen der Erlaubnis sind, soweit noch nicht geschehen, innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Bekanntgabe des Erlaubnisbescheides nach den vorgelegten Plänen und Beschreibungen sowie unter Beachtung der Prüfungsbemerkungen und Nebenbestimmungen fertig zustellen und in Betrieb zu nehmen. Beginn und Beendigung der Bauarbeiten sind der unteren Wasserbehörde beim Kreis Lippe - Fachbereich 4.5 - rechtzeitig anzuzeigen.

2. Der Erlaubnisinhaber hat für eine einwandfreie Wartung und Unterhaltung aller mit der Benutzung zusammenhängenden Anlagen zu sorgen. Auftretende Missstände im Betrieb der Anlagen sind ohne besondere Aufforderung sofort zu beseitigen. Er ist verpflichtet, Ereignisse und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass gefährliche Stoffe in das Gewässer gelangen, unverzüglich - notfalls per Fax oder fernmündlich - der unteren Wasserbehörde und der unteren Fischereibehörde des Kreises Lippe anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

3. Alle mit dem Bau und dem Betrieb der Gewässereinleitung verbundenen Gewässerbeeinträchtigungen gehen zu Lasten des Erlaubnisinhabers und seiner Rechtsnachfolger. Insbesondere sind die Einleitungsstellen so zu gestalten, dass eine Ausspülung und Auskolkung des Uferbereiches vermieden wird. Beispiele hierfür sind dem Arbeitsblatt ATV-A 241 (Bauwerke in der Kanalisation) zu entnehmen.

4. Der/Die Erlaubnisinhaber/in hat der Erlaubnisbehörde alle Veränderungen rechtlicher und technischer Art des in den Unterlagen dargestellten und beschriebenen Unternehmens, der Anlagen und der Auswirkungen, die mit der Erlaubnis zusammenhängen, unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für eine Änderung der Wassermenge.

5. Der Erlaubnisbescheid und sämtliche Unterlagen, soweit sie die Erlaubnis betreffen, sind zur Einsicht durch die Beauftragten der Wasserbehörden sorg-

Lippeservice

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.lippe.de

fältig und jederzeit zugänglich aufzubewahren.

6. Der Teich muss mit einem ordnungsgemäßen Mönchbauwerk versehen sein.

7. Die Reinigung/Entleerung der Teiche hat so zu erfolgen, dass kein Schlamm mitgeführt wird. Die Reinigung der Teichanlage darf nur auf trockenem Wege durch Aushebung der Schmutzstoffe, nicht aber durch Ausschlämmen erfolgen. Die Entschlammungsarbeiten sind nur in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde und der unteren Bodenschutzbehörde durchzuführen und der Erlaubnisbehörde vier Wochen vor Durchführung der Maßnahme unter Angabe der bauausführenden Firma anzuzeigen.

8. Das Einbringen von Fremdstoffen in den Teich ist nicht zulässig.

9. Die Bewirtschaftung der Teichanlage sollte dem Wasserdargebot angepasst sein. Lediglich eine Nutzung als Naturteich/Biotop ist möglich.

10. Die Gestaltung der Teichanlage ist möglichst naturnah, ohne Steilböschungen und mit naturnahen Baumaterialien vorzunehmen.
Es dürfen keine baulichen Anlagen erstellt werden (Wochenendhaus, Gerätehütten etc.).

11. Die Randbäume sind in Absprache mit dem Fachgebiet 4.5 – Herrn Mühlenmeier – auszulichten.

12. Sollte die Teichanlage eines Tages aufgegeben werden, sind sämtliche Anlagen im Gewässer, die dieser Teichanlage gedient haben, vom Antragsteller bzw. seinen Rechtsnachfolgern auf seine/ihre Kosten ordnungsgemäß zu entfernen; der ursprüngliche Zustand des Gewässers ist wiederherzustellen.

IV.
Hinweise

1. Nach § 5 WHG steht die Erlaubnis unter dem Vorbehalt, dass nachträglich

   a) Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen und
   b) Maßnahmen für eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers

   angeordnet werden können.

2. Nach § 41 WHG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt oder unter Nichtbefolgen von Auflagen Benutzungen ausübt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

3. Nach § 21 WHG ist der / die Erlaubnisinhaber/in verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Benutzung zu dulden. Er / Sie hat zur Prüfung, ob sich die Benutzung in dem zulässigen Rahmen hält, ein Betreten von Grundstücken zu gestatten. Er / Sie hat ferner zu dem gleichen Zweck die der Ausübung der Benutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

Lippeservice

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.lippe.de

4. Die Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Erlaubnissen, Zustimmungen - insbesondere von Genehmigungen bzw. Anzeigen nach der Bauordnung NW - oder zum Erstatten von Anzeigen nach anderen Rechtsvorschriften wird durch die Erlaubnis nicht berührt.

5. Rechte und Ansprüche Dritter werden durch die Erlaubnis nicht berührt.

6. Die Erlaubnis gibt kein Recht auf Zufluss von Wasser bestimmter Menge und Beschaffenheit (§ 2 Abs. 2 WHG).

7. Ich weise darauf hin, dass die Gewässer innerhalb der nächsten Jahre durch die Bezirksregierung/StUA nach dem BWK Merkblatt M3 nach hydraulischen und stofflichen Gesichtspunkten gewässerumfassend bewertet werden und sich dies ggf. auf die Einleitesituation auswirken kann.

V.
Verwaltungsgebühr

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

VI.
Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist schriftlich beim Kreis Lippe, Postfach 20 53, 32754 Detmold, oder zur Niederschrift beim Kreis Lippe, Umweltamt, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Szalatnay

Lippeservice